

Veröffentlichung eines alten, im Leitmeritzer Stadtarchiv aufgefundenen Manuscripts betr. das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg, dessen Regenten und deren böhmische Herrschaften.

Von H. ANKERT, Stadtarchivar in Leitmeritz. (Schluß 1)

Der Röm Kayl. May. unßerm allergnädigsten Herrn ist in unterthänigkeit referirt worden, waß bey deroselben, Herr Johann George fürst zu Anhalt, für sich und in Nahmen seiner Herrn Vettern der sämbtl. fürsten zu Anhalt, wegen des Anfalls und **successions**-Rechts an dem fürstenthumb Sachsen Lauenburg nachmahlen angesucht, und auß denen von Ihme dabey angeführten ursachen, die etwann hierin von ein oder andern Reichs-Ständen gesuchte Confirmationes abzuschlagen, und Ihme und Seine Vettern bey deren **Successions**-Recht, auch im fall der Casus welchen Gott abwenden wolte über lang oder kurtz entstehen solte, bey würckl.^{er} angestamter **Succession** Kräfttigst zu schützen und handzuhaben gebetten hat. - Wie nun allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Mayt. obbemelten Herrn Johann Georg fürsten zu Anhalt, und seinen Sämbtl. Vättern das Jenige, waß ihnen von geblüth und Rechtswegen zu Kombt, gnädigst gerne gönnen mögen, auf solchen Fahl auch ihnen einiges **praejudiz** zu ziehen zu lassen, nicht gemeind sind.

Alß haben dieselben, Waß herinnen also angebracht worden, für diesmahl ad Acta zu legen, und dessen seiner zeit eingedenck zu sein, solches auch ihme

1) Archiv 9. Band. Seite 1-98.

1909/22 - 71

mehr ernanten Herrn Johann Georgen, fürsten zu Anhalt zur Kayserl. resolution per Decretum anzudeuten gnädigst anbefohlen.

Sig. zu Wien unter Ihrer Kayl. May. hervor getruckten Secret Insigl den 17^{ten} Xber ao. 1677.

Leopold Wilhelm Graff zu Königs Egg

Reinhardt Schrödter.

* * *

JULIUS FRANZ

Befehlen hiermit allen unsern Ministris, Räthen, Ambtleuthen, Officiren, Zoll Verwaltern, Magistraten, Soldaten, und allen die zu der Zeit in unsern Pflichten und Dinsten stehen, da Wier nach dem Willen des Allerhöchsten auß dieser Welt ohne Hinterlassung Männl^{er} Leibs Erben abscheyden solten, daß sie, welche unsertwegen etwas zu befehlen, und zu Administriren gehabt, wegen der durchleuchttgen fürstin, unserer hertz geliebten gemahlin Ld. und unserer Princessinnen, wegen der Possession in unsern fürstenthumb Sachsen und Land Hadeln, und allen orthen wo Es nötig sein kan, ergreifen und erhalten, damit sie unsere hochgeliebte gemahlin und Princessinnen, nicht allein Wegen dero Withumbs- und Allodial-Praetensionen, sondern auch der **200.000** Rthl. halber, welche die fürsten zu Anhalt, als unsere freundl. liebe Herrn Vettern und Lehen-Successores auß dem Lehen zu entrichten versprochen, fuer quittirung der Poßeß gezahlet, und vergnügt empfangen mögen.

Und weill die Leib Renthen, Erbgüter und oberwehnte **200.000** Rthl. Von dem fürstl. Hauße Anhalt zu entrichten seind, Unsere frau Gemahlin und princessin Ld auch die Poßeß der Lehngüter zu ihrer Sicherheith und Excludirung anderer Häuser, so hernach sterben möchten, in Nahmen desselben fürst. Hauses Anhalt erhalten, und nach Ihrer Befriedigung demselben völlig einräumen werden, Als haben auch unsere Ministri, Räte,

Ambtleuthe, officirer, Zoll verwalter, Magistrate, Soldaten und alle Administrators und befehlshaaber sich darnach

1909/22 - 71

1909/22 - 72

zu achten, das die Poßeß zu gleich im Rahmen hocherwehnter fürsten zu Anhalt Von Jhnen Apprehendiret, auch denen Jenigen, so von dem fürstlen Hauße Anhalt zu ergreifung der Poßession deputirt werden möchten, mit allen Willen und nachdruck zu assistiren und alle andere Häuser, so dergleichen attendiren würden, abgewiesen werden, daran Vollbringen sie unsern Willen, und Wier seyndt: X.

* * *

SUMMARISCHER EXTRACT

Waß die hochfürstl. Niedersächß. Frau Mütterlichen Ambter im Königreich Böhaimb Inner „10“ Jahren als von Georgy **1674** bies Georgy **1684** über alle Würtschafft Außgaaben getragen haben als:

An Baaren Geldt	350.099 fl.	9 X	2 1/4 Pf.
An Victualien so zur Hoffstatt Kommen	140.826 fl.	51 X	1 7/8 Pf.
Summa	490.926 fl.	- X	4 1/8 Pf.

Haben also diese, waß selbte nembl. nach vermög der Tana oder Kauffschilling an Intereßen Tragen sollen, einen überschues abgeworffen von **53.468** Rthl. 1)

* * *

In den vierdten Citrinfarbenen Kauff-Quatern der Testamenten Anno „1689“ am Montag nach dem Gedächtnustag St. Theresia daß ist den 17ten Octobris Sub. Lit. O. 18.

In Nahmen der Allerheyligsten unzertheilten Dreyfalkigkeit [sic!] Gottes Vatters, Sohns und Heyligen Geistes Amen.

Von deroselben Gnaden Wier Julius Franz Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen der Röm. Kayl. May. General Veldt Marchall, und über ein Regiment Couraßier bestelter Obrister Uhrkunden hiermit öffentlich

1) Die im Manuskript Seite 198 bis 206 folgenden Intradn und Ausgaben sind hier nicht mit abgedruckt.

1909/22 - 72

1909/22 - 73

vor Jedermänniglich, bevorab wo Es vonnöth, oder sich zu recht aignet, bekennen auch vor unß und unsere fürstl. Erben.

Demnach Wier bey unß in Reyffe erwögunz gezogen, waß gestalten in diesen Irrdischen zergänglichen Leben einen Jeden Menschen nichts gewießers als der Todt, dessen Stund aber ungewies, und nun darbey einen Jeden gebühren und obliegen will, zu solcher ungewießen, und unvermaint^{en} lezten stunde sich bereit zu halten, und mit seinem Hauß zu disponieren;

Als haben Wier annoch bey gesunden Leib und Vernunfft über unser zeitliches Vermög, so der Grund güttige Gott unß verliehen, und zu Vermeyd- und abschneydung aller etwa ins künfftige nach unsern in Gott^l Hand stehenden, und nach dero unerforschlichen Willen über kurtz oder lang erfolgenden tödtl. Hintritt sich eraigen könnenden müß verständnus, Zwispalt, oder Streittigkeit eine ordentliche disposition, lezten Willen oder Testament hiermit abfassen, und in gegenwärtiges Instrumentum abgefaster hinterlassen wollen.

Erstlich und vor allen dingen befehle ich meine Seele in die gebenedeyteste Hände Ihres Ewig Schöpfers, Erlösers und Seeligmachers, und bitte seine göttl. Allmacht umb die vertheuere Verdienste des bittern Leydens und Sterbens Jesu Christi, und auf Vorbitt der aller Reinesten Jungfrauen und Mutter Gottes Maria, selbe bey meinem lezten abdruck in Gottl. Gnaden Hände an- und aufzunehmen, und in die Ewige freud und Seeligkeit zu übersetzen, Unsern verblichenen Leichnamb aber betreffend, befehlen und Verordnen wier, das derselbe ohne Verzögerung auch übriges gepränge: Jedoch unsern fürstl. Stand gemäß: von unsern Erben, zu unsern hochseelen Eltern und frau Gemahlin aller Christmildester Gedächtnus, in die darzu vor unserer Residenz zu Schlackenwerth auferbaute Cappellen beygesezet und zu seiner Ruhe gebracht werden solle.

Andertens, Waß wier für unsere Seele und **ad pias causas** zu legiren vermainet, solches wollen Wier

1909/22 - 73

1909/22 - 74

in einer absonderl^{en} Verzeuchnus unter unserer Handt, und Insigl. in Testament- oder Codicills Crafft hinterlassen.

Drittens. Weillen eines Jeglichen **Testamenti basis et fundamentum est haeredis institutio**, worauf das vornehmste Hauptstück und Wesenheith eines beständigen Testaments **principaliter** beruhet; Alß verordnen und instituiren wier hiermit und in Crafft dieses, wie solches zu Recht, und vermög der Verneuerten Königl. Böhm. Landsordnung und hierüber ergangenen Kayl. Novellen Declaratorien am beständigsten geschehen solle, kan oder mag, zu unsern wahren rechten universal-Erbinnen unsere zwei fürstl. Princessinnen nembl. Annam Mariam Franciscam Theresiam, und Franciscam Sybillam Augustam dergestalten, und also, das selbige zwey unsere liebe Eheleibl. Töchter, alle unsere Verlassenschaft, haab und Vermögen mit allen zu behörungen, wie dieselbe Nahmen haben mögen und zur zeit unsers ableibens uns zuständig sich befünden, oder ins künfftige unß oder unsern fürstl^{en}. Stamme durch Erbgefälle oder andere Weege, so wohl in Röm. Reich, als Königreich Böhaimb zu wachßen, fürnehmlich die in Königreich

Böhaimb von unß ererbte Herrschaften Schlackenwerth, Theising, Udritsch, Perlaß, Hauenstein, Podbersam, Sa. Maria Kupfferberg, Töpelsgrün, sambt denen dorzu gehörigen, und zum Theil von unß Erkaufften Dörffern, die Rittersitze und Gütter Großen grün, Alten Rollaw, Weroditz, die Herrschaften Buschthierad, Reichstatt, Ploßkowitz, die Gütter Politz, Oberkoblitz, Schwaden, Swolleniowes, Mickowitz, Koßomin, Slatin, Praschkow, sambt allen appertinentien; das Hauß, felder und Wießen zu Straschnitz, das Hauß zu Prag, sambt allen Landhäußern, Ingleichen unsere Erbland Hadeln sambt allen Appertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie auch Kayl. Churfürstl. und andere unß active zustehende Anforderungen und schulden, worunter Wier auch **per Expressum** undt außdrücklich begrieffen, und unß und unsere Erben, auch Erbsnehmer

1909/22 - 74

1909/22 - 75

plenissimo Jure Solennissime reserxirt haben wollen, alle die Jenige Schuldforderungen, so Wier auf unsern Hertzog- und fürstenthumb Sachsen Lauenburg erweißlich bezahlt, relaxiert, und abgelöbet, daß nemblich solche Ebenfalls unsern Princessinnen **cum Expensis** gut zu machen, wie mit weniger alle Mobilien und fahrnußen, Sielbergeschmuck, Kleinodien, Waß Wier so wohl hier als anderwärts und in unsern fürstenthumb, so demselben nicht immediate zu gehörig verlassen werden, nichts davon auß geschlossen, wie Wier solches bies zu unsern Tödtl^{en} hientritt besessen, oder zu solchen Herrschafften und Güttern gehören, und Wier sonsten hin künfftig erlangen und beibringen möchten, allein ererben, und in dießes alles oberwehnte unsere beede fürstl. Princessinnen succediren und Erbl. antretten, auch Männigl ungehündert besietzen können und mögen.

Viertens. Weillen Wier zu erhaltung unsers fürstl. Stammes zweifels ohne durch schickung des allerhöchsten **ad 2 da matrimony vota** zu schreyten und dem Ehestand zu erwiedern entschlossen, und Wier zu Gott das Veste zuversichtliche Vertrauen setzen, das sodann unsere zukünftige frau gemahlin Ld. Eines oder mehr Prinzen und Männl. Erben genesen möchten, so solle vorged. Erbeinsetzung unserer beeden Princeßinnen **eo ipso** wie auch rechtens Caßiret seyn; Inmaßen Wier dann hiermit auf solchem fall gänztl. wiederruffen, Caßiren, und solche auf diesen oder dieße unß angebohrene Prinzen transferiren, und

übersetzen, dergestalten, das dieser, oder diese Prinzen nach Inhalt der Rechten und dieses löbl. Königreichs Böheimb Landesordnung in allen unsern Beweg- und unbeweglichen Güttern unser universal- Erb- oder Erben sein und verbleiben, und auf ihn oder Ihme alle unsere Verlassenschafft und Herrschafften, Landtgütern deren Zugehörungen in Summa alles daß unsrige Beweg- und unbewegliche, wie solches vorhero von unß Specificiret, verfallen, vererben, und verstimmen, gestalten Wier dann in solchen Fall die vorgehende Erbeinsetzung unserer beeden

1909/22 - 75

1909/22 - 76

Princessinnen von Ihnen ab- und auf diesen oder dieße unsere zukünftige Neugebohrnen Prinz oder Prinzen in allen puncten und Clausuln hiehero repetiret, und wiederhollet haben wollen. Denen unsern beeden Princessinnen aber solle alsdann zu ihrer außsteuer und pro **congruadote** auß unserer Verlassenschafft, dafern ein oder die andere von unß noch nicht bey Lebezeiten wäre außgesteuert worden.

Fünfftens. In solchen durch den Mildreichen Seeg Gottes verhoffenden Männlichen Erbensfall, will Ich zu dessen oder derer ober Vormunden die Jezig und nachfolgende Königl. Kayl. Maytl. Meinen allergnädigsten Herrn hiermit allerunterthänigst erbetten haben; zur immediat Vormündern aber Verordnen Wier unsere zu künfftige frau gemahlin Ld. als dessen oder derer Leibl. Mutter, auch respective mit dieser außdrücklichen Verordnung und Befehl, das unser zu hoffender Prinz oder Prinzen, zu förderist in der pietät Chatolischer religion und allen fürst^{le} Tugenden sollen auferzogen werden, und obwohlen

Sechstens Unsere fürst^{le} Princessinnen vermög verneuerten Königl^{en} Landesordnung Nro. **16** Ihre Vogtbare Jahr erreicht, und also dieselbe mit Vormündern zu versehen unnötig, nichts destoweniger Ersuche ich hiermit aller unterthänigst die Röm. Kayl. Maytt. zu Ihren beeden ober Coratel, und will, daß meine fürstl. princessin und liebe Töchter ohne der Röm. Kayl. May. allergnädigsten Vorwissen, und einwilligung ihren Stand veränderten, und sonsten was von größerer Consideration und wichtigkeit sein möchte, nicht vornehmen

sollen, Inmassen Ich der Tröstl. allerunterthänigsten zuversicht lebe, daß die Röm. Kayl. Maytt. zu dero allergetreuesten dinsten Ich mein Guth und Blut zum öfftern aufgeopfert, auch noch dato und Stündl. auf zuopfern bereit und willig, über meine liebe Töchter allergnädigste Protection und Schutz zu halten, auch dieses lezten Wittens und Testamenti Executor zu sein geruhen werden, Warumben ich dann

1909/22 - 76

1909/22 - 77

dieselbe Nachmahls aller unterthänigst implorire. Und Sintemahlen

Siebtens In anfang Nro. 4 to erwehnt, daß wier unsern Ehestand durch Göttl^{en} Willen und Verhängnus zu erwiedern gesünnen; Alß Thun Wier unß, wie sonsten auch rechtens per Expreßum reserviren und Vorbehalten, daß wier unserer zu künfftigen fürstl^{en} frauen Gemahlin Ld. so viel unß beliebig sein möchte oder würde, **nomine Donationis propter nuptico aut quocunque alio titulo** verschreiben und übergeben, auch verschencken können und mögen, Männigl. auch dießer unser Testamentalischer Disposition ungehinderth.

Achtens. Unsern Treuen dienern so unß und unsern fürstl. Hauße bey unsern Lebszeiten Treu und fleissig gedienet, verschaffen und vermachen Wier Jeden das Jenige, waß wier in einer besondern Specification unter unser aigener Handunterschrift in lezten Willens **Donationis mortis Causa** oder **Codicills-Crafft** verzeichneter hinterlassen werden.

Neuntens. Damit auch dieser unser letzter will, testament und verordnung zu Jederzeit nach unsern zeitl^{en} ableben, vollkommentlich- und unverbrüchlich, Steiff und feste gehalten werde, so ersuche Ich die Röm. Kayl. Maytt. meinen allergnädigsten Herrn hiemit aller unterthänigst, dero allergnädigste Handt darüber zuhalten allermassen Ich dann dero höchster Gewalt und schirmhaltung **omni meliori modo** hierüber imploriret haben will, und ersuche auch die Röm. Kayl. Maytt. Herrn Rätthe und unter Ambtleuthe bey der Königl. Böhmisch Land Taffel, damit dieses unßer Testament daselbst nach unsern Tödtlichen hintritt publiciret und der Königl^{en} Land Taffel einverleibet werden möge.

ZEHENDENS. So haben Wier dieses Testament inn welchen Wier Principaliter über unsere Böhm. Alloirat gütter, wie auch unser Erbland hadeln, fahnussen und Mobilien daß fürstenthumb Nieder Sachßen auß beschieden, als in welchen Wier Es so wohl waß die

1909/22 - 77

1909/22 - 78

Succession unserer Prinzessinnen deroselben fräulein stewart, uud zu künfftig noch hoffenden prinzen betrifft, nach denen Lehn-Rechten, und unsers fürstl. Haußes alter observanz und gewohnheith gehalten werden, Jedoch aber mit außdrückl. reservat, daß wie Nro. 3 tio erwehnt, die reluirte und bezahlte Schulden, in unverhofften abgang Männl^{en} Erbens, unsern Princeßinnen **cum expensis** gut gemacht werden sollen Disponirt, verordnet, und in gegenwärtige form bring lassen, mit unserer fürstl^{en} Hand unterschriefft und aufgedruckten gewöhl. Insigill bekräftiget, mit diesen ausdrückl^{en} Vorbehalt, daß weillen sowohl Natürl. als geschriebenen Rechtens: **quod ambulatoria sit hominis voluntas, usque ad extremum vitae spiritum**, wie diese unsere gegenwärtige Disposition nur Codicillweise auch nur bloß mit unserer aigenen Handtschriefft, Jedoch in Testamentarischer Krafft **per modum appendicis**, mündern, vermehren, auch Caßiren können und mögen.

Zu mehrer Urkund und Bekräftigung dessen allen, haben Wier freundlich und günstig ersuchtet, respective, die hoch- und Wohlgebohrne Reichsgraffen, wohl gebohrne Wohl Erbgebohrne und gestrenge Ritter, Herr Herr Hartvig Nicolaus Graffen von Breda, Erbsassen zu Spandau, und Herr auf Lamberg, der Röm. Kayl. Maytt. Rath, Cammerern, Hoff Lehen- und Cammer-Rechtsbeysitzern in Königreich Böhaimb, Herr Johann Balthasar Graffen von Clary zum Sparberspach, Herr auf Schnedowitz und Roßendorff, der Röm. Kayl. Maytt. Rath, Cammerern, Hofflehen und Cammer Rechtsbeysitzern in Königreich Böhaimb, wie auch Königl^{en} Hauptmann des Leutmeritzer Creyßes, Herr Carl Joachim Graffen von Breda, Erbsassen zu Spandau, Herr auf Lauckowitz und Kurawodietz, Herr Egid. freyherrn von Janghen, Herr auf alt Aycha, der Röm. Kay. wie auch Königl. Maytt. zu Hispanien über ein Hochteutsches Regiment bestelten Obristen,

Herrn Georg Vorziwoy Audritzky von Audritz, Herrn auf Radaun, der Röm. Kayl. Maytt.
Verordneter Hauptmann des Leitmeritzer

1909/22 - 78

1909/22 - 79

Creyßes, Herrn Frantz Albrecht Kropatsch von Keymelaw und Hohenfahl, der Röm. Kayl.
Maytt. Rath und Königl. Hauptmann des Buntzlauer Creyßes, und Herrn Adam Ferdinand
von Rackelt auf Goßlaw, daß Sie [: Jedoch Ihnen und den Ihrigen allerdings ohne schaden
:] Sich neben unß gleichfalls aigeinhändig zum Zeugnus unterschrieben, und Ihre
respective Gräffl. freyherrl. und Adelige Insiegel undt Petschafften mit Beydrucken lassen.

So geschehen auf unsern Schloß Reichstatt den **25** ten Septembris des Sechzehn
hunderth Neun und Achzigsten Jahrs.

Julius Franz
Herzog zu Sachßen.

Hartwig Nicolaus

Graff von Breda

Hanß Balthasar

Graff von Clary.

Carl

Joachim

Graff von Breda

Egidius

Freiherr

von Janghen.

Georg

Boziwoy

Audritzky von Audritz

Franz

Albrecht

Kropatsch von Keymelaw
law und Hohenfahl.

Adam
Ferdinand

von Rackel

* * *

KAUFF CONTRACT WEGEN DES GUTHS SANDAU.

Im Jahr Ein Tausent Sieben hunderth und Achte den **16**ten Monathstag Octobris ist zwischen der Durchleuchtigsten fürstin und frauen frauen Anna Maria Francisca Princeßin von Toscana, gebohrner Hertzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen als Käuferin Eines, dann der Wohl Edlgebohrnen frauen Anna Lubmilla Francisca von Wallbrunn gebohrner Proyin von Geißelberg und Findelstein als Verkauferin andern theils, dieser unwiederruffliche Erbkauff und Verkauff über das in Königl^{en} Leutmeritzer Creyß gelegene

1909/22 - 79

1909/22 - 80

Ritterguth Sandau vollkommentlich abgeredet, und der gestalten geschlossen worden, nembl:

Es thut eingangs Wohlbesagte frau von Wallbrunn, dero Erbaygenthümliches Guth Sandau mit allen appertinentien, Recht und gerechtigkeiten, nembl. den Rittersitz zu Sandau, sambt dem daselbst befündlichen Bräu- Maltz- Dörr- und Brandweinhauß, sambt allen dabey befündlichen Nothwendigkeiten, die Hälfpte des Juris- Jedoch grund Collatura bey der zu Sandau befündlichen Pfarr-Kirchen, wie ingleichen ein Meyerhoff, nebst der Schaferey, Ein Mahl- und Breth-Oel: und Walckmühl, das Städtl Sandau der frauen Verkauferin gehörig, und in diesem Städtel befündlich und Berechtigte Schäncken, Kretschma und Wirtshäußer und Schankgerechtigkeiten, Sodann alle bey diesem Gut Sandau sich befündliche gebäude, gesetzt und unbesetzt, auch öd und Wüst stehende

Häußer und Höffe sambt darzu gehörigen gründen und andern appertinentien, wie auch die bey vorbesagten Meyerhoff, Schöfferey und Mühlen verhandene Gebäude, Getreyd- und Schüttboden, Scheuern, Schupfen und Stallungen, nebst allen Ackerbau, und unackerbauen, besähet und unbesäheten, auch brach- und Triesch liegenden, und etwan verwachsenen feldern, ingleichen alle besetzt- und unangericht, oder noch Wüst liegende Teuchte, sambt allen Wiesen und wiesmathen, Auen, Triefften und Hudtweiden, Bevorab mit allem zum Guth Sandau gehörigen Wäldern, Püschen gehöltz und gesträuchwerck und andern verwachsenen Bergen und Thälern, nebst der zuständigen Jagdgerechtigkeith, Kuchel- Baum- Obst- und Hopfengarthen. Nichtweniger die bey diesem Guth Sandau befündliche Bürgerschafft und andern Angesehenen, alldorten gebohrner, oder in unterthänigkeit dahien sich begebenen, und von anderwärts loßgelassenen, an- und abweßenden, von Grund und Boden entwichenen oder sonst weggekommen und anderstwo ohne ordentl. Loßbrieff sich aufhaltende unterthanen, Mann- und Weibsgeschlecht, Jung- und alt, Wittiben und Wayßen außer

1909/22 - 80

1909/22 - 81

8 Persohnen mit Ihren ietzt und künfftigen anfallenden Erbtheil, so die frau Verkaufferin in einer unter der Durchleuchtigen frauen, frauen Kaufferin Hand unterschrifft und Insigel von sich gegebenen Specification sich außgenommen nebst allen so verkaufften sothanen unterthanen, Erbfällen und gerechtigkeiten wie auch allen steht- und lauffenden, Steig- und fallenden Geldt-Getreyd- Mühl- Kretschmen, Acker- Wiesen- Gärten, fleischbank und andern Zinßen, wie immer nahmen haben mögen..... 1)

1) Hier bricht das Manuskript ab.